

Für das Nachschlagewerk! Nein
Für die Fachpresse! Nein
Für die Amtliche Sammlung! Nein

Gesetz: BGB § 670; ZPO § 767

Leitsätze:

K e i n e

Aktenzeichen: 5 AZR 374/75

Urteil des BAG vom 18. August 1976

LAG Düsseldorf



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



5 AZR 374/75

6 Sa 1446/74 Düsseldorf

Verkündet
am 18. August 1976

gez. Schartel,
Angestellter
als Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle

In Sachen

pp.

hat der Fünfte Senat des Bundesarbeitsgerichts auf Grund der mündlichen Verhandlung vom 18. August 1976 durch die Vorsitzende Richterin Professorin Dr. Hilger, die Richter Siara und Dr. Heither sowie die ehrenamtlichen Richter Heidenreich und Dr. Schönherr für Recht erkannt:

1. Die Revision des Beklagten gegen das Urteil des Landesarbeitsgerichts Düsseldorf vom 9. April 1975 - 6 Sa 1446/74 - wird hinsichtlich des Klageantrages zu 1) mit der Maßgabe zurückgewiesen, daß die Zwangsvollstreckung aus Nr. 3 des Vergleichs vom 8. April 1974 - 7 Ca 21/74 - Arbeitsgericht Düsseldorf - für unzulässig erklärt wird.
2. Im übrigen wird das Urteil des Landesarbeitsgerichts auf die Revision des Beklagten aufgehoben.
3. Auf die Berufung des Beklagten wird das Urteil des Arbeitsgerichts Düsseldorf vom 4. Oktober 1974 - 8 Ca 3767/74 - hinsichtlich der Klageanträge zu 2) und 3) wie folgt geändert:

- 2 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



- 2 -

- a) Hinsichtlich des Klageantrages zu 2)
ist der Rechtsstreit erledigt;
 - b) Der Zahlungsanspruch wird abgewiesen.
4. Die Kosten des Rechtsstreits werden gegeneinander aufgehoben.

V o n R e c h t s w e g e n !

Tatbestand:

Der Beklagte war früher bei der Klägerin als Angestellter beschäftigt und zuletzt als Geschäftsstellenleiter der Verkaufsstelle Rheinland eingesetzt. Sein Durchschnittseinkommen belief sich auf 5.500,-- DM brutto. Mit Schreiben vom 21. Dezember 1973 kündigte die Klägerin das Arbeitsverhältnis zum 31. Dezember 1974. Der Beklagte erhob Kündigungsschutzklage (7 Ca 21/74 ArbG Düsseldorf). Die Parteien verglichen sich in diesem Verfahren am 8. April 1974 gerichtlich u.a. wie folgt:

- "1) Das Arbeitsverhältnis des Klägers wird einverständig zum 31.5.1974 beendet.

Bis zum 31.5.1974 zahlt die Beklagte dem Kläger die ihm vertraglich zustehenden Bezüge für den Monat März 1974 Gehalt und Provision nach Abrechnung, mindestens aber DM 5.500,--, für die Monate April und Mai 1974 in vereinbarter, dem Durchschnitt der Bezüge des Klägers entsprechenden Höhe, von je DM 5.500,--.

- 2)

- 3) Die Beklagte zahlt weiter an den Kläger wegen Aufgabe eines sozialen Besitzstandes nach §§ 9, 10 KSchG eine einmalige Abfindung von DM 66.000,-- (in Worten: Sechshundertsechzigtausend Deutsche Mark).

Die Parteien sind darüber einig, daß von dieser Abfindung ein Restdarlehnsanspruch der Beklagten in Höhe von DM 500,-- zuzüglich der seit dem 1.1.1974 auf das Darlehn angefallenen Zinsen laut Abrechnung per 31.5.1974 in Höhe von DM 41,67, insgesamt also DM 541,67 in Abzug zu bringen ist.

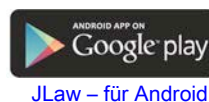
- 4)

- 5) Die Parteien sind darüber einig, daß die von der Abtretung zugunsten der Dresdner Bank erfaßten pfändbaren Teile der Bezüge des Klägers für die Monate März bis Mai 1974,

- 3 -



JLaw - Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



- 3 -

ebenso wie die gesamte restliche Abfindung von
DM 65.458,33 zugunsten des Klägers an die Dresdner
Bank in Köln (Konto-Nr.) überwiesen werden.

6)

7)"

Die Klägerin behandelte nach Einholung einer entsprechenden fernmündlichen Auskunft beim Finanzamt Düsseldorf-Süd zunächst einen Teil der Abfindung in Höhe von (7 x 5.763,-- DM =) 40.341,-- DM als steuerpflichtiges Arbeitsentgelt für die Zeit vom 1. Juni bis 31. Dezember 1974 und behielt einen Betrag von 11.256,77 DM als Lohn- und Kirchensteuer ein. Den Rest in Höhe von 54.743,23 DM überwies sie vereinbarungsgemäß der Dresdner Bank zugunsten des Beklagten. Nachdem der Beklagte sich gegen den Steuerabzug zur Wehr gesetzt und die volle Auszahlung der vereinbarten Abfindung verlangt hatte, bat die Klägerin mit Schreiben vom 7. Juni 1974 die Lohnsteuerauskunftsstelle des Finanzamtes Düsseldorf-Süd um Auskunft über die Frage, ob und in welchem Umfange die vereinbarte Abfindung steuerpflichtig und ob der von ihr eingeschlagene Weg zur Ermittlung der Lohnsteuer in der Sache richtig sei.

Auf Grund der Auskunft des Finanzamts errechnete die Klägerin die Lohn- und Kirchensteuer sowie die Ergänzungs- und Stabilitätsabgabe von der gesamten Abfindungssumme mit dem Ergebnis, daß ein weiterer Betrag von 12.963,90 DM hätte einbehalten und abgeführt werden müssen. Sie verlangt von dem Beklagten die Zahlung dieses Betrages. Sie hat vorgetragen, während der außergerichtlichen Vergleichsverhandlungen habe ihr Prozeßbevollmächtigter dem seinerzeitigen Prozeßbevollmächtigten des Beklagten gegenüber wiederholt Bedenken wegen der Steuerfreiheit der Abfindung geäußert. Er habe klar zum Ausdruck gebracht, daß die Klägerin zwar grundsätzlich bereit sei, die in Aussicht genommene Abfindung zu zahlen, daß eventuelle Steuern jedoch vom Beklagten übernommen werden müßten, der die Frage der Steuerfreiheit selbst klären müsse. Er habe dem Wunsch des Prozeßbevollmächtigten des Beklagten, die §§ 9, 10 KSchG im Vergleich anzuführen, gegen seine Überzeugung nachgegeben. Die sonst übliche Formulierung "netto für brutto" sei bewußt weggelassen worden.

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.



- 4 -

Da der Beklagte wegen des einbehaltenen Betrages von 11.256,77 DM die Einleitung von Zwangsvollstreckungsmaßnahmen angedroht hat, hat die Klägerin gegen ihn weiter Vollstreckungsabwehrklage erhoben. Sie hat beantragt,

- 1) die Zwangsvollstreckung aus dem Vergleich vom 8. April 1974 - Aktz.: 7 Ca 21/74 des Arbeitsgerichts Düsseldorf - für unzulässig zu erklären,
- 2) den Beklagten zu verurteilen, die vollstreckbare Ausfertigung des Vergleichs der Klägerin herauszugeben,
- 3) den Beklagten weiterhin zu verurteilen, an die Klägerin 12.963,90 DM zuzüglich 2 % Zinsen über dem Bundesbankdiskont ab 13. September 1974 zu zahlen.

Der Beklagte hat beantragt, die Klage abzuweisen.

Er hat bestritten, daß über die Frage der Versteuerung des Abfindungsbetrages im Rahmen der Vergleichsverhandlungen gesprochen worden sei, und behauptet, beide Parteien seien als selbstverständlich davon ausgegangen, daß es sich bei dem Vergleichsbetrag um einen Nettobetrag gehandelt habe. Dieser Vertragswille ergebe sich aus der Bezugnahme auf die §§ 9 und 10 KSchG und der Aufgliederung der Abfindungssumme in den Nrn. 3 und 5 des Vergleiches in zwei Teilsummen; eine solche Aufteilung sei nur sinnvoll, wenn die gesamte Vergleichssumme als Nettobetrag zu zahlen sei.

Beide Vorinstanzen haben der Klage stattgegeben.

Mit der Revision verfolgt der Beklagte das Ziel der Klageabweisung weiter. Den Klageantrag zu 2) haben die Parteien in der Revisionsverhandlung für erledigt erklärt.

Entscheidungsgründe:

1. Hinsichtlich des Klageantrages zu 1) hat die Revision keinen Erfolg.

Das Landesarbeitsgericht ist in Übereinstimmung mit der ständigen Rechtsprechung des Bundesarbeitsgerichts zu Recht davon ausgegangen, daß, sofern nicht etwas anderes vereinbart ist, grundsätzlich der Arbeitnehmer als Steueroftiger (vgl. § 38 EStG) die Lohnsteuer (und Kirchensteuer) für die

- 5 -

ihm auf Grund des Arbeitsverhältnisses gewährten Leistungen auch im Verhältnis zum Arbeitgeber zu tragen hat (BAG 15, 168 = AP Nr. 15 zu § 670 BGB; BAG 11, 73 [76] = AP Nr. 9 zu § 670 BGB unter II der Gründe mit weiteren Nachweisen). Dies gilt auch für Abfindungen, die der Arbeitnehmer nach den Vorschriften des Kündigungsschutzgesetzes erhält. Die Revision stellt diesen Ausgangspunkt nicht in Frage, sie wendet sich nur gegen die Feststellung des Landesarbeitsgerichts, eine hiervon abweichende Regelung sei zwischen den Parteien nicht getroffen worden. Dieser Revisionsangriff geht jedoch fehl.

Eine ausdrückliche Vereinbarung dahin, daß die Klägerin etwa für die Abfindung zu zahlende Lohnsteuern zu tragen habe, ist nach den tatsächlichen Feststellungen des Landesarbeitsgerichts nicht getroffen worden; dies läßt auch die Revision unangefochten. Es ist, wie das Landesarbeitsgericht festgestellt hat, vielmehr so gewesen, daß beide Parteien bei Vergleichsabschluß davon ausgegangen sind, das Finanzamt werde wegen des Hinweises auf die §§ 9, 10 KSchG im Vergleich keine Lohnsteuer verlangen. Dieser Erwartung haben die Parteien die weiteren Regelungen in Nr. 3 Abs. 2 und vor allem in Nr. 5 des Vergleichs angepaßt, die an sich auf der Annahme beruhen, dem Beklagten werde der Abfindungsbetrag ungekürzt und ohne Steuerabzug zufließen. Soweit die Revision aus diesen Regelungen einen weitergehenden Parteiwillen – im Sinne einer Befreiung des Beklagten von der Lohnsteuerpflicht auch im Verhältnis zur Klägerin – herleiten will, erstrebt sie lediglich eine vom Landesarbeitsgericht abweichende tatsächliche Würdigung des Vergleichsinhalts; damit kann sie in der Revisionsinstanz nicht gehört werden.

Eine solche beiderseitige Erwartung kann, falls sie sich, wie hier, später als unberechtigt erweist, unter keinem rechtlichen Gesichtspunkt einer von der Regel abweichenden Parteivereinbarung über die Lohnsteuerpflicht gleichgestellt werden; dies hat das Landesarbeitsgericht zu Recht angenommen. Selbst wenn die falsche Erwartung der Parteien von der Klägerin verschuldet wäre, würde dies den Beklagten nicht von der Verpflichtung befreien, die ihn als Steuerschuldner treffende

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.

- 6 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)

[JLaw – für Android](#)[JLaw – für iOS](#)

- 6 -

Lohnsteuer zu zahlen. Dies entspricht der Rechtsprechung des Bundesarbeitsgerichts zu dem Fall, daß der Arbeitgeber schuldhaft eine zu geringe Lohnsteuer abführt und daher Lohnsteuer nachzuentrichten ist; auch dann verbleibt die Lohnsteuerpflicht grundsätzlich beim Arbeitnehmer, der allenfalls wegen der verspäteten Abführung einen Schadenersatzanspruch gegen den Arbeitgeber hat (vgl. BAG AP Nr. 2 zu § 670 BGB). Hier kann etwas anderes um so weniger gelten, als für ein Verschulden der Klägerin an der unrichtigen Annahme über die Lohnsteuerfreiheit nichts ersichtlich ist.

Irgendein Streit darüber, ob hinsichtlich des dem Klageantrag zu 1) zugrunde liegenden Steuerbetrags das Finanzamt zu Recht Lohnsteuer beansprucht hat, besteht nicht. Es ist daher davon auszugehen, daß die Klägerin mit der Zahlung der 11.256,77 DM Lohn- und Kirchensteuerpflichten der Beklagten erfüllt hat und insoweit von ihrer Verpflichtung aus dem Vergleich befreit worden ist (vgl. hierzu BAG 11, 73 [76] = AP Nr. 9 zu § 670 BGB unter II 2 der Gründe).

Daraus ergibt sich die Begründetheit der Vollstreckungsabwehrklage. Insoweit war daher die Revision zurückzuweisen.

2. Hinsichtlich des Klageantrages zu 2) - Herausgabe der vollstreckbaren Ausfertigung des Vergleichs - hat sich der Rechtsstreit in der Revisionsinstanz erledigt. Dies war unter entsprechender Änderung des Urteils des Arbeitsgerichts auszusprechen.

3. Hinsichtlich des mit dem Klageantrag zu 3) verfolgten Erstattungsanspruchs hat die Revision Erfolg.

Ein Erstattungsanspruch des Arbeitgebers gegen den Arbeitnehmer wegen nachentrichteter Lohnsteuer setzt voraus, daß der Arbeitgeber die Lohnsteuer an das Finanzamt abgeführt hat; davon geht die Klägerin selbst aus. Nach dem bisher vorliegenden Sachverhalt hat die Klägerin den Betrag von 12.963,90 DM, den sie erstattet verlangt, noch nicht an das Finanzamt gezahlt. Nach ihrem Revisionsvorbringen soll dies allerdings nach Erlaß des Berufungsurteils geschehen sein; der Beklagte hat dies jedoch nicht zugegeben. Aus revisionsrechtlichen Gründen ist daher von der Nichtabführung dieses

- 7 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



JLaw – für Android



JLaw – für iOS

- 7 -

Betrages an das Finanzamt auszugehen. Damit entfällt ohne weiteres der Erstattungsanspruch, ohne daß es noch auf sonstige Erörterungen – insbesondere zu der Frage, ob der Betrag steuerrechtlich zu Recht abzuführen wäre – ankäme. Demnach war das angefochtene Urteil hinsichtlich des Klageantrags zu 3) aufzuheben. Insoweit war die Klage unter entsprechender Änderung des Urteils des Arbeitsgerichts abzuweisen.

gez.: Dr. Hilger

Siara

Dr. Heither

Dr. Schönherr

Heidenreich

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)